

# AMTLICHE NACHRICHTEN:

Gemeinde  
Kaisersbach

Landkreis  
Rems-Murr-Kreis

## **Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019**

Zur Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019 hat der Gemeindevwahlausschuss die nachstehend aufgeführten **Wahlvorschläge zugelassen.**

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat bereits vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge nach ihren Stimmzahlen bei der letzten regelmäßigen Wahl dieser Organe; bei Stimmgleichheit hat das Los entschieden. Die übrigen Wahlvorschläge folgen in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang hat das Los entschieden (§ 18 Abs. 4 KomWO).

Lfd.-Nr.	Familiennamen, Vornamen,	Beruf oder Stand,	Jahr der Geburt,	Anschrift
<b>Freie Liste Kaisersbach</b>				
101	Akin, Adem,	Fahrlehrer,	1980	Birkenweg 3, Kaisersbach
102	Bäuerle, Alexandra, Kaisersbach	Diplom-Agraringenieurin,	1969	Heppichgehren 6,
103	Basler, Bernd,	Vermessungsingenieur,	1972	Klösterle 49, Kaisersbach
104	Braun-Calka, Birgitta,	Erzieherin,	1966	Bruch 26/1, Kaisersbach
105	Fuchs, Heike,	Managerin Partyservice,	1968	Weidenhof 16, Kaisersbach
106	Hermann, Hans-Joachim,	Polizeihauptkommissar,	1980	Sonnenbühl 2, Kaisersbach
107	Hofmann, Martin,	Landwirt,	1971	Mönchhof 53, Kaisersbach
108	Hudelmaier, André,	Mechatroniker,	1996	Hofwiesen 7, Kaisersbach
109	Mürter, Miriam,	Sonderschullehrerin,	1977	Gehren 41, Kaisersbach
110	Oesterle, Jürgen,	Postbeamter,	1967	Weidenhof 17, Kaisersbach
111	Schwenger, Hans-Dieter,	Finanzbeamter,	1957	Lindenstr. 30, Kaisersbach
112	Trinkle, Tanja, Kaisersbach	Tierheilpraktikerin,	1972	Heidenbühlstr. 40,
113	Wagner, Siegfried, Kaisersbach	Pensionär,	1956	Winnender Str. 72,
114	Weller, Ulrich,	Fahrlehrer,	1955	Ebersberg 45, Kaisersbach

Kaisersbach, 04.04.2019

Bürgermeisteramt

gez. Katja Müller, Bürgermeisterin

<b>Gemeinde Kaisersbach</b>	<b>Landkreis Rems-Murr-Kreis</b>
---------------------------------	--------------------------------------

## **Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 26. Mai 2019**

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl- und gleichzeitig finden in der Gemeinde Kaisersbach die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen - für die Wahlbezirke der Gemeinde Kaisersbach werden in der Zeit vom **6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (Rathaus Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach Zimmer 5).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung gilt außerdem**

### **2.1 Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen.

### **2.2 Wahl des Kreistags – Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung**

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** -

für die **Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart**

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis - aus dem Verbandsgebiet - verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis - in das Verbandsgebiet - zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis - im Verbandsgebiet – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis - das Verbandsgebiet der Region Stuttgart verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis / dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

**Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach eingehen.**

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, Zimmer 5 Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch / Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt / gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 5. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

## 5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann im Landkreis Rems-Murr-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** wählen.

## 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
- 6.2 ein **nicht** in das **Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
    - Europawahl**  
bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat,
    - Kommunalwahlen**  
bei Wahlberechtigten nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3) bis zum 5. Mai 2019 versäumt hat.Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
  - 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden
    - bei der **Europawahl**  
die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
    - bei den **Kommunalwahlen**  
die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.Dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
  - 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl
    - bei der **Europawahl**  
erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO,  
oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist;
    - bei den **Kommunalwahlen**  
erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Abs. 2 KomWG entstanden ist.
  - 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl) / Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu

6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, beim **Bürgermeisteramt Kaisersbach, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach, Zimmer 5** mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu

6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen **für die Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

#### 7.1 Briefwahl für die Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl bei der Europawahl“,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die Europawahl**“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

#### 7.2 Briefwahl für die Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die/den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge<sup>5)</sup> für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck "**Wahlbrief für die kommunale Wahl**".

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief/die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

**Wähler**, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbriefe für die Europawahl wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Kaisersbach, 04.04.2019
<b>Bürgermeisteramt</b>
gez. Katja Müller, Bürgermeisterin
Unterschrift, Amtsbezeichnung

## Grundschulverband Hellershof

### Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnung 2018

Mit Beschluss vom 26. März 2019 hat die Verbandsversammlung des Grundschulverbandes Hellershof die Jahresrechnung 2018 gemäß § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung festgestellt.

1. Von den Abschlusssummen des

**Verwaltungshaushalts** mit **59.949,57 €**  
den Einnahmen und Ausgaben

und des

**Vermögenshaushalts** mit **300 €**

In Einnahmen und Ausgaben wird Kenntnis genommen.

2. An Resten wurde festgestellt:

**a) Verwaltungshaushalt**

Einnahmen Kassenreste **- 230,22 €**

Ausgaben Kassenreste **-92,68 €**

**b) Vermögenshaushalt**

Einnahmen Haushaltsreste **0,00 €**

Ausgaben Haushaltsreste **0,00 €**

3. Für über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 84 GemO wird die nachträgliche Zustimmung der Verbandsversammlung erteilt. Ein dringendes Bedürfnis für den Vollzug der Mehrausgaben wird anerkannt. Die Deckung dieser Mehrausgaben gilt im Hinblick auf das Rechnungsergebnis als gewährleistet.

4. Das Rechnungsergebnis wird festgestellt. Nach § 95 Abs. 3 GemO ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu geben und gleichzeitig die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 7 Tage lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung beginnt am Montag, den 22. April 2019 und endet einschließlich Montag, den 06. Mai 2019.

Die Auslegung erfolgt im Rathaus Kaisersbach, Zimmer 10, Dorfstr. 5, 73667 Kaisersbach.

5. Die Jahresabrechnung stellt sich wie folgt dar:

Kaisersbach **19.943,01 €**

Alfdorf **13.295,34 €**

Gschwend **4.985,75 €**

Kaisersbach, den 04. April 2019

Gez. Katja Müller, Verbandsvorsitzende

# **AUS DEM RATHAUS:**

## **Europawahl am 26. Mai 2019**

Vom 23. bis 26. Mai 2019 findet in der Europäischen Union die Neunte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt, in Deutschland am Sonntag, den 26. Mai 2019. Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten, die in Deutschland wohnen, können entweder in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat Deutschland an der Europawahl teilnehmen. Jeder darf aber nur einmal wählen. Für die Wahlteilnahme in Deutschland müssen Sie sich in das Wählerverzeichnis Ihrer deutschen Wohnsitz-Gemeinde eintragen lassen. Sie erhalten dann auch in Zukunft automatisch hier ihre Wahlbenachrichtigung für künftige Europawahlen. Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen Sie im Rathaus, Zimmer 5 **bis spätestens zum 05. Mai 2019 (Sonntag)** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Den Antrag können Sie auch per Post an die Gemeinde senden.

Das Formular und ein Merkblatt erhalten sie unter

[www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html](http://www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/informationen-waehler/unionsbuerger.html) oder bei der Gemeindeverwaltung.

Weitere Informationen zur Wahlteilnahme erhalten Sie in allen Amtssprachen der EU unter

[www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany](http://www.bmi.bund.de/europeans-vote-in-germany) .

## **Vorzeitiger Redaktionsschluss Mitteilungsblatt wegen Feiertag**

Es gilt folgende Regel: Für die Woche, in der ein Feiertag ist, wird der Redaktionsschluss um einen Werktag vorverlegt. Üblicherweise ist der Redaktionsschluss für das Kaisersbacher Mitteilungsblatt montags um 10 Uhr.

KW 16 " am Fr., 12.04.2019 (Fr., 19.04. Karfreitag)

KW 17 " am Do., 18.04.2019 (Mo., 22.04. Ostermontag)

Die Artikel müssen am Tag des Redaktionsschlusses jeweils bis 10 Uhr eingegangen bzw. selbst online ins Portal der Nussbaummedien eingegeben sein. Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

## **Rathaus Kaisersbach am Gründonnerstag geschlossen**

Das Rathaus Kaisersbach bleibt am Gründonnerstag, den 18. April 2019 wegen einer Mitarbeiterbesprechung geschlossen.

## **Geschwindigkeitsmessungen im März 2019**

Im Februar haben in der Gemeinde Kaisersbach zwei Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden. Bei der Messung am 07.03.2019 in Gebenweiler wurde in 9 Fällen die erlaubte Geschwindigkeit überschritten. 5 Fahrzeuge waren zwischen 0 - 10 km/h zu schnell und 4 Fahrer zwischen 11 - 20 km/h zu schnell unterwegs.

Bei der zweiten Messung am 26.03.2019 in Gebenweiler wurden 3 Überschreitungen festgehalten. 1 Fahrer war zwischen 0 – 10 km/h; 2 Fahrer zwischen 11 – 20 km/h und 1 Fahrer zwischen 41 – 50 km/h zu schnell.

## **Frühjahrszeit ist Pflanzzeit**

### **- bitte denken Sie bei der Gartengestaltung auch an Grenzabstände**

In Baden-Württemberg bestehen gesetzliche Regelungen über den Grenzabstand von Anpflanzungen im Nachbarrecht. Diese verlässliche Rechtslage trägt auch zur Förderung eines guten Nachbarschaftsverhältnisses bei. Mit Bäumen, Hecken und Sträuchern sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

großwüchsige Bäume (über 12 m): 8,00 m

mittelgroße, schmale Bäume (bis 12 m): 4,00 m

Obstbäume über 4 Meter Wuchshöhe: 3,00 m

Kernobst- und Steinobstbäume mit Maximalhöhen von 4 Metern: 2,00 m

andere Gehölze ähnlicher Ausdehnung (bis maximal 4 m): 2,00 m

Straucharten bis 1,8 Meter Wuchshöhe: 0,50 m

Straucharten über 1,8 Meter Wuchshöhe: 2,00 m

Hecke bis 1,8 m Höhe: 0,50 m

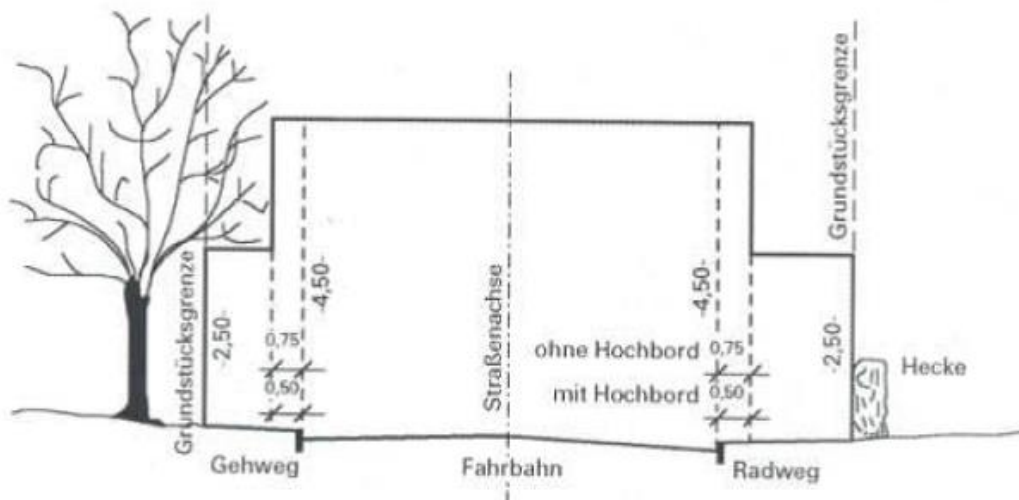
Hecke über 1,8 m: 0,5 m + Mehrhöhe über 1,80 m

Beerenobststräucher und -stämme: 0,50 m

Rosen, Ziersträucher und andere Kleingehölze: 0,50 m

Bitte denken Sie bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auch an die Regelungen zur Freihaltung des Lichtraumprofils.

Ihre Gemeindeverwaltung



## Ferienprogramm 2019

### Aufruf zum Mitmachen

Auch in diesem Jahr möchte die Gemeinde Kaisersbach gemeinsam mit zahlreichen Veranstaltern ein Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche unserer Gemeinde in den Sommerferien anbieten. Die Gemeinde ist zum Gelingen sehr stark auf die Mithilfe von Vereinen, Initiativen und Firmen angewiesen. Sehr gerne dürfen Sie sich mit einem oder mehreren Angeboten am Ferienprogramm aktiv beteiligen. Ihr Angebot (Ponyreiten, Basteln, ...) nimmt gerne Frau Kraye, Tel. 07184/93838-12 oder per E-Mail an [a.kraye@kaisersbach.de](mailto:a.kraye@kaisersbach.de) bis spätestens 20.04.2019 entgegen. Vielen Dank für Engagement – ohne Sie wäre ein tolles Programm für die Kinder in Kaisersbach nicht möglich.

## STANDESAMT:

### Die Ehe haben geschlossen:

**06. April 2019**

Lang, Stefan und Sarah Lang geb. Küblbeck, Kaisersbach-Ebni

### Verstorben ist:

**07. April 2019**

Ciril Horvat, Kaisersbach.



# **JUBILARE:**

**Wir gratulieren herzlich:**

Herrn Gerhard Schwenger, Kaisersbach  
zu seinem 70. Geburtstag am 16. April.

Wir wünschen unserem Jubilar einen schönen Ehrentag  
und alles Gute, vor allem Gesundheit.